



**Preisblatt der Open Grid Europe GmbH
für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen
gem. Kooperationsvereinbarung XIV**

Essen, 24.09.2024

Gültig für Transporte ab 01.01.2025

1. Kapazitätsentgelte

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt (siehe ANHANG 1) veröffentlichten Netzentgelte mit Gültigkeit ab 01.01.2025 werden mit Inkrafttreten der Festlegung REGENT 2021 der BNetzA einheitlich für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) als Briefmarkenentgelt ermittelt. Dieses Vorgehen ergibt sich aus den Vorgaben der seit 2017 geltenden Europäischen Verordnung zur Harmonisierung der Netzentgeltstrukturen, dem Network Code Tariff [(EU) 2017/460, NC TAR].

Die BNetzA setzt diese Vorgaben durch die am 11.09.2020 veröffentlichten Festlegungen REGENT 2021 (BK9-19/610) und AMELIE 2021 (BK9-19/607), durch die am 28.08.2024 veröffentlichte BEATE 2.1-Festlegung (BK9-24/608) sowie durch die am 28.05.2024 veröffentlichte Festlegung MARGIT 2025 (BK9-23/612) im gemeinsamen deutschen Marktgebiet um.

Die in diesem Preisblatt veröffentlichten Netzentgelte sowie die Entgeltkomponenten für Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/a ausgewiesen. Während die Netzentgelte kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet sind, werden die Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage mit vier Nachkommastellen veröffentlicht. Die unternehmensindividuelle Entgeltkomponente für den Messstellenbetrieb wird in €/d angegeben und ist unabhängig von der Höhe der Kapazitätsbuchung¹.

Gemäß den Festlegungen MARGIT 2025 und BEATE 2.1 wendet Open Grid Europe GmbH für sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte Multiplikatoren bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Untertägiges Produkt, Tages-, Monats- und Quartalsprodukt) an. Der Multiplikator eines untertägigen Produktes (Laufzeit von bis zu einem Tag) beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tagesproduktes beträgt 1,4 (Laufzeit 1 bis 27 Tage), der Multiplikator eines Monatsproduktes beträgt 1,25 (Laufzeit 28 bis 89 Tage) und der Multiplikator eines Quartalsproduktes beträgt 1,1 (Laufzeit 90 bis 364 Tage). Die Multiplikatoren finden Anwendung für

¹ Das Entgelt wird auch bei mehreren abgeschlossenen Kapazitätsverträgen, deren Laufzeiten sich überschneiden, an einem Netzanschlusspunkt nur einmalig pro Gastag abgerechnet.

Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.² Ausgenommen hiervon ist die interne Bestellung.

Für die Ermittlung der Netzentgelte bei unterjährigen Kapazitätsprodukten werden die Jahresleistungspreise gemäß Artikel 14 NC TAR im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr durch 365 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungstage multipliziert bzw. im Fall eines untätigen Buchungszeitraums durch 8760 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungsstunden multipliziert.

Im ANHANG 1 erfolgt die Darstellung der Netzentgelte für Einspeisepunkte bzw. -zonen (Entry) und für Ausspeisepunkte bzw. -zonen (Exit) mit jeweils einem einheitlichen Netzentgelt für den Zeitraum vom 01.01.2025, 6:00 Uhr, bis 01.01.2026, 06:00 Uhr, **ohne** Berücksichtigung von Multiplikatoren für veröffentlichte Netzentgelte gemäß der MARGIT 2025- und BEATE 2.1-Festlegung. Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt in den Webveröffentlichungen auf der Internetseite der Open Grid Europe GmbH veröffentlicht.

2. Entgelt für Speicher

Entsprechend Ziffer 2 des Tenors der REGENT 2021-Festlegung sind Entgelte für Kapazitäten an Speichern grundsätzlich mit einem Rabatt in Höhe von 75 % bezogen auf das nach GasNEV ermittelte Entgelt zu reduzieren, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Vor Ausweis eines entsprechenden Rabatts hat sich der Fernleitungsnetzbetreiber die Nichtnutzbarkeit als Alternative zu einem Kopplungspunkt an folgenden Buchungspunkten vom Speicherbetreiber nachweisen zu lassen:

² Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen, bei denen sich das ursprüngliche Kapazitätsprodukt ändert; insbesondere durch die Rückgabe von Kapazitäten, die erneute Primärvermarktung (durch OGE) eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten. Für das Kapazitätsprodukt, das nach Rückgabe, Kündigung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Die Vorgaben bei Änderungen oder bei Kapazitätsentzug gelten ebenfalls für Neuprodukte. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Sekundärvermarktung, also in Form der Nutzungsüberlassung oder Nutzungsübertragung durch Transportkunden auf Dritte, von diesen vorgenannten Regelungen nicht erfasst wird. Der Multiplikator bei Sekundärvermarktung (Nutzungsüberlassung bzw. Nutzungsübertragung) wird auf Basis des ursprünglichen Buchungsprodukts weiterhin angewendet.

- Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10
- Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3
- Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2
- Haiming 2 7F
- Speicher Gronau-Epe L1
- Speicher Gronau-Epe L2
- Speicher Haiming 3-Haidach

Bei Speichern, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden sind und als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden, ist Open Grid Europe GmbH verpflichtet, sowohl ein nicht-rabattiertes als auch ein rabattiertes Entgelt anzubieten.

Für den Fall, dass dieser Nachweis durch den Speicherbetreiber nicht erfolgt, bietet Open Grid Europe GmbH an diesen Punkten ausschließlich ein nicht-rabattiertes Entgelt an³.

Wird eine rabattierte Kapazität nachträglich zur Ausspeisung in ein anderes Marktgebiet bzw. in einen Nachbarstaat genutzt, sind gemäß den Randziffern 558-559 der REGENT 2021-Festlegung keine separaten Kapazitätsbuchungen notwendig. Anstelle solcher Buchungen kann auf Antrag des Transportkunden durch den betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber auch eine Nachverrechnung der entsprechenden Entgelte erfolgen. Der Transportkunde hat dies beim Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von 5 Werktagen unter Angabe der Kapazitätshöhe und Laufzeit des Umbuchungswunsches anzukündigen. Die Laufzeit der Umbuchung entspricht mindestens einem Gastag. Weitere Informationen zum Umbuchungsprozess können unseren Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag entnommen werden.

³ Dies trifft für den Speicher Gronau-Epe L2 zu.

Die Entgelte für feste frei zuordenbare Kapazität (fFZK), unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität (uFZK), dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) und bedingt feste frei zuordenbare Kapazität mit Temperaturabhängigkeit (bFZK⁴) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Gasspeicher mit Zugang zu einem Marktgebiet (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	Gasspeicher mit Zugang zu mehr als einem Marktgebiet (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	
	Rabattiertes Entgelt	Rabattiertes Entgelt	Nicht-rabattiertes Entgelt
fFZK	25 %	25 %	100 %
bFZK/ DZK⁵	22,5 %	22,5 %	90 %
uFZK⁶	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (86 %, 89 % bzw. 90 %) * 25 % = 21,5 %, 22,25 % bzw. 22,5 %	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (86 %, 89 % bzw. 90 %) * 25 % = 21,5 %, 22,25 % bzw. 22,5 %	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (86 %, 89 % bzw. 90 %) * 100 % = 86 %, 89 % bzw. 90 %

⁴ In der Vergangenheit wurde hierfür auch die Abkürzung „TaK“ verwendet.

⁵ Weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 6

⁶ Weitere Ausführungen dazu siehe Abschnitt 5

3. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird von Open Grid Europe GmbH an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern und Grenzübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 7a) Kooperationsvereinbarung XIV (KoV XIV) von der Biogasumlage befreit. Die Regelungen der BEATE 2.1-Festlegung finden bei der Biogasumlage keine Anwendung. Für die Ermittlung der Biogasumlage bei unterjährigen Kapazitätsprodukten wird der Jahresleistungspreis der Biogasumlage im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr durch 365 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungstage multipliziert bzw. im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums durch 8760 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungsstunden multipliziert.

Die entsprechende Biogasumlage finden Sie im ANHANG 1.

4. Marktraumumstellungsumlage

Die Marktraumumstellungsumlage wird über alle Netze bundesweit gewälzt und von Open Grid Europe GmbH an allen Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten und Speicherpunkten gemäß Tenorziffer 5 REGENT 2021- Festlegung zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Die Regelungen der in Abschnitt 1 erwähnten BEATE 2.1-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung. Für die Ermittlung der Marktraumumstellungsumlage bei unterjährigen Kapazitätsprodukten wird der Jahresleistungspreis der Marktraumumstellungsumlage im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr durch 365 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungstage multipliziert bzw. im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums durch 8760 dividiert und mit der Anzahl der Nutzungsstunden multipliziert.

Die entsprechende Marktraumumstellungsumlage finden Sie im ANHANG 1.

5. Entgelt für unterbrechbare Kapazität

Entsprechend Tenorziffer 5 der MARGIT 2025-Festlegung vom 28.05.2024 wird das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten produktlaufzeitspezifisch ermittelt, indem das Netzentgelt für feste Kapazität mit der Differenz zwischen 100% und einem in ANHANG 2 zu entnehmenden Ex-ante-Abschlags des jeweiligen Kopplungspunktes, der sich aus der Anlage der MARGIT 2025-Festlegung ergibt, multipliziert wird.

Entsprechend den Vorgaben der BEATE 2.1-Festlegung vom 28.08.2024 ist das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Nicht-Kopplungspunkten⁷ punktgenau und unabhängig von der Produktlaufzeit mit einem Abschlag auf das Netzentgelt zu versehen, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde. Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum der letzten drei Gaswirtschaftsjahre. Konkret werden die maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten ins Verhältnis der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten des o.g. Betrachtungszeitraums gesetzt. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten für Nicht-Kopplungspunkte versehen. Diese Auswertung erfolgt bei Open Grid Europe GmbH jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu. Für das Jahr 2025 ergibt sich demnach ein Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % für Nicht-Kopplungspunkte des Netzentgeltes, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde.

Ausnahmen davon sind folgende Ein- und Ausspeisepunkte:

- Einspeisung
 - 89 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:
Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3; Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL;
Speicher Epe H

- Ausspeisung
 - 86 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:
Haiming 2 7F, Speicher Breitbrunn, Speicher Haiming 3-Haidach
 - 89 % des Entgeltes für feste Kapazitäten:
Speicher Bierwang

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Speicher-Einspeise- und Speicher-Ausspeisepunkten wird auf Grundlage des Produktes des unter Abschnitt 2 ermittelten Speicherentgeltes sowie dem in diesem Abschnitt abgeleiteten punktgenauen Unterbrechungsfaktors bestimmt.

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

⁷ Nicht-Kopplungspunkte sind alle Ein- und Ausspeisepunkte mit Ausnahme der Grenzübergangspunkte.

6. Entgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Die Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten betragen 90 % des entsprechenden Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten an Ein-/Auspeisepunkten.

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

7. Entgelt für Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen

Ein Abschlag an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen ist nach Tenorziffer 4 der MARGIT 2025-Festlegung ausschließlich für Jahres- und Quartals-Kapazitätsprodukte in Höhe von 40 % auf das entsprechende Netzentgelt für feste frei zuordenbare Kapazitäten anzuwenden.

8. Entgelt für bedingt fest frei zuordenbare Kapazität (bFZK) an den VIPs Oberkappel, THE-ZTP und Waidhaus

Das Netzentgelt für bedingt fest frei zuordenbare Kapazität (bFZK) beträgt an den VIPs Oberkappel, THE-ZTP und Waidhaus 90 % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität zur Anwendung kommen würde.

9. Entgelt für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird unternehmensindividuell gemäß §15 Abs. 7 GasNEV i.V. mit Nr. 7 der REGENT 2021 Festlegung an Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechende Marktrolle einnimmt. Das Entgelt für Messstellenbetrieb inkludiert die Messung. Das Entgelt für Messstellenbetrieb bemisst sich nach einem einheitlichen Entgelt pro buchbaren Punkt zuzüglich eines Entgeltes für jeden dem buchbaren Punkt zugeordneten Gaszähler. Das Entgelt für Messstellenbetrieb berechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entgelt Messstellenbetrieb} = \text{Entgelt buchb. Punkt} + (\text{Entgelt pro Gaszähler} * \text{Anzahl Gaszähler})$$

Das Entgelt pro Gaszähler und das Entgelt pro buchbaren Punkt ist jeweils im ANHANG 1 aufgeführt. Der tagesaktuelle Stand der Punkte, an denen Open Grid Europe GmbH die Marktrolle für Messstellenbetrieb wahrnimmt, ist in den Webveröffentlichungen auf der Internetseite der Open Grid Europe GmbH in den Basisdaten der relevanten Punkte veröffentlicht. Die in Abschnitt 1 beschriebenen

Multiplikatoren gemäß der BEATE 2.1-Festlegung finden auf das Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

10. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV XIV und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV XIV und § 6 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV XIV erfolgt für jede Stunde, in der eine Kapazitätsüberschreitung auftritt, eine Abrechnung mit dem für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreis dividiert durch 8760 einschließlich der Entgelte für Biogasumlage sowie Marktraumumstellungsumlage.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV XIV und gem. § 6 Ziff. 2 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 8760 für jede Stunde, in der eine Kapazitätsüberschreitung vorliegt.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV XIV und gem. § 6 Ziff. 3 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 8760 für jede Stunde, in der ein nicht umgesetztes Abschaltpotential vorliegt.

11. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 Ziff. 3, § 30 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem zweifachen Wert des für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 8760 für den jeweiligen Punkt, multipliziert mit der entsprechenden höchsten stündlichen Kapazitätsüberschreitung pro Gastag sowie der Anzahl der Stunden ab der ersten Kapazitätsüberschreitung am Gastag und dem Multiplikator eines untertägigen Produktes.

Sofern Open Grid Europe GmbH den Transportkunden gemäß § 29 Ziff. 3 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Open Grid Europe GmbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem zweifachen Wert des für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert

durch 8760 für den jeweiligen Punkt, multipliziert mit der entsprechenden höchsten stündlichen Kapazitätsüberschreitung pro Gastag sowie der Anzahl der Stunden ab der ersten Kapazitätsüberschreitung am Gastag und dem Multiplikator eines untertägigen Produktes.

12. Vertragsstrafe gem. § 12 Ziff. 13, 14 Ein- und Ausspeisevertrag

Liegt gem. § 12 Ziff. 13 des Ein- und Ausspeisevertrages ein netzschädliches Verhalten durch systematische sprungartige und für die Open Grid Europe GmbH unplausible Renominierungen vor, erhebt die Open Grid Europe GmbH eine Vertragsstrafe gem. § 12 Ziff. 14 des Ein- und Ausspeisevertrags.

Die Vertragsstrafe entspricht dem zweifachen Wert des für den entsprechenden Zeitraum gültigen veröffentlichten Jahresleistungspreises dividiert durch 365 für den jeweiligen Punkt, multipliziert mit der entsprechenden höchsten stündlichen Differenz zwischen der maximalen und minimalen (Re-) Nominierung des betreffenden Gastags.

13. Abgaben

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer sind zusätzlich vom Kunden zu zahlen.

Entgelte der Open Grid Europe GmbH im Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH (THE)

gültig ab 01.01.2025, 6:00 Uhr

<u>Bezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
1. Netzentgelt für festes frei zuordenbares Jahreskapazitätsprodukt	
<u>Open Grid Europe GmbH Entry im Trading Hub Europe Marktgebiet</u>	
Einspeiseentgelt	6,71 EUR/(kWh/h)/a
<u>Open Grid Europe GmbH Exit im Trading Hub Europe Marktgebiet</u>	
Ausspeiseentgelt	6,71 EUR/(kWh/h)/a
zusätzlich zu erhebende Entgelte	
2. Entgelt für Messstellenbetrieb¹	
- Entgelt für Gaszähler	1,38 EUR/d
- Entgelt pro buchbaren Punkt	6,43 EUR/d
3. Biogasumlage²	1,0542 EUR/(kWh/h)/a
4. Marktraumumstellungsumlage³	0,6713 EUR/(kWh/h)/a

¹ Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird an Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechende Marktrolle einnimmt.

² wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten und Speichern erhoben.

³ wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten und Speichern erhoben.

Trading Hub Europe (THE)							
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt Flow direction at connection point	Name des angrenzenden Marktgebietes Name of adjacent market area	Gasqualität Gas quality	Di _{ex-ante}				
			untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
			within-day capacity	daily capacity	monthly capacity	quarterly capacity	yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	13%	13%	13%	10%	10%
Entry	RC Lindau (ehem. Vorarlberg; Österreich)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Lindau (ehem. Vorarlberg; Österreich)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Zone Kiefersfelden-Pfronten (Österreich)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Zone Kiefersfelden-Pfronten (Österreich)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	27%	27%	13%	13%	13%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Exit	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Entry	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	E-Gas Transmission System (GCP; ehem. Polish E-Gas Balancing Zone)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	E-Gas Transmission System (GCP; ehem. Polish E-Gas Balancing Zone)	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Entry	Transit Gas Pipeline System (TGPS; ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline; Polen)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Transit Gas Pipeline System (TGPS; ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline; Polen)	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%